

Abgabenerklärung
für Ferienwohnungen und dauernd überlassene Ferienwohnungen
gem § 1 Abs. 3 Salzburger Kurtaxengesetz LGBL 41/1993 i.d.g.F
(Entrichtung der besonderen Kurtaxe gem. § 4 Abs. 2 Salzburger Kurtaxengesetz)

Für das Jahr - und die Folgejahre

Diese Erklärung ist gemäß § 119 BAO vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die nachstehenden Angaben sind vom Abgabepflichtigen auf Aufforderung der Abgabenbehörde durch entsprechende Urkunden im Original oder in Kopie nachzuweisen. Die Abgabenbehörde behält sich zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben vor, weitere Ermittlungen im Rahmen der ihr zustehenden gesetzlichen Möglichkeiten durchzuführen.

Angaben zur Ferienwohnung (Haus)

Anschrift

(Ort/Straße/Nr./Top): _____

Wohnungsart

(Eigentumswhg., Mietwhg., etc.) _____

Wohnnutzfläche _____ **m² ohne** Balkon Loggia
 Terrasse/geschlossen ja nein

Vorbesitzer: _____

Eigentums- oder sonstiger Rechtserwerb

an der Wohnung **am** (Datum) _____

durch (Angabe des Rechtstitels-
z.B. Kaufvertrag vom) _____

Aufnahme der Wohnungsnutzung: _____

Beendigung der Wohnungsnutzung: _____

Zweitwohnsitz gemeldet ab: _____

Angaben zum Abgabepflichtigen

Vor- und Zuname _____ **Geburtsdatum** _____

Staatsangehörigkeit _____ **Hauptwohnsitz in** _____

Miteigentümer _____

Bei juristischen Personen:

Rechtsform und Bezeichnung _____ **Sitz** _____

Geschäftsführer oder gesetzlicher Vertreter: _____

Nutzung der Wohnung als Ferienwohnung ja nein

Nutzung der Wohnung als**dauernd überlassene Ferienwohnung*** ja nein**Dauer des der Nutzung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses im Jahr:** mindestens sechs Monat weniger als sechs Monate**Nutzungsdauer** von _____ bis _____**Nutzungsberechtigter:** _____

* Nutzung durch eine andere Person als den Eigentümer der Ferienwohnung oder seine Angehörigen

Nutzung der Wohnung als Ferienwohnung auch nur vorübergehend durch Dritte (Gäste)* ja nein

* In diesem Fall bleibt- sofern kein Ausnahmetatbestand gemäß § 2 Abs. 1 Salzburger Kurtaxengesetz vorliegt -die allfällige Verpflichtung zur Abgabe der allgemeinen Kurtaxe unberührt.

Sonstige Nutzung der Wohnung**im Rahmen eines gewerblichen Fremdenverkehrsbetriebes****Nachweis:** _____**im Rahmen eines sonst land- und forstwirtschaftlichen Betriebes****Nachweis:** _____**als dem dauernden Wohnbedarf dienende Wohnung*****Nachweis:** _____

*Eine Wohnung, in der der Hauptwohnsitz nach § 1 Abs 7 des Meldegesetzes, BGBl.-Nr. 9/1992 i.d.g.F des Gesetzes BGBl.- Nr. 505/1994 oder ein ständiger Wohnsitz begründet ist. Ein ständiger Wohnsitz iS dieses Gesetzes ist ein Wohnsitz, der der Deckung eines mit einer Berufsausbildung oder –ausübung verbundenen Wohnbedarfes dient, wenn diese ganzjährig oder sonst aufgrund Notwendigkeit an der Wohnnutzung besteht.

*Die Zusendung dieser Abgabenerklärung gilt gem. § 133 BAO als Aufforderung zur Einreichung und ist **spätestens bis zum 15.2. des Folgejahres** beim Gemeindeamt einzureichen. Die Hinterziehung oder Verkürzung dieser Abgabe sowie die verspätete oder mangelhafte Einreichung dieser Abgabenerklärung ist strafbar (§ 8 Salzburger Kurtaxengesetz, LGBL. Nr. 41/1993 i.d.g.F.).***Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben werden bestätigt.**_____
Unterschrift/Datum